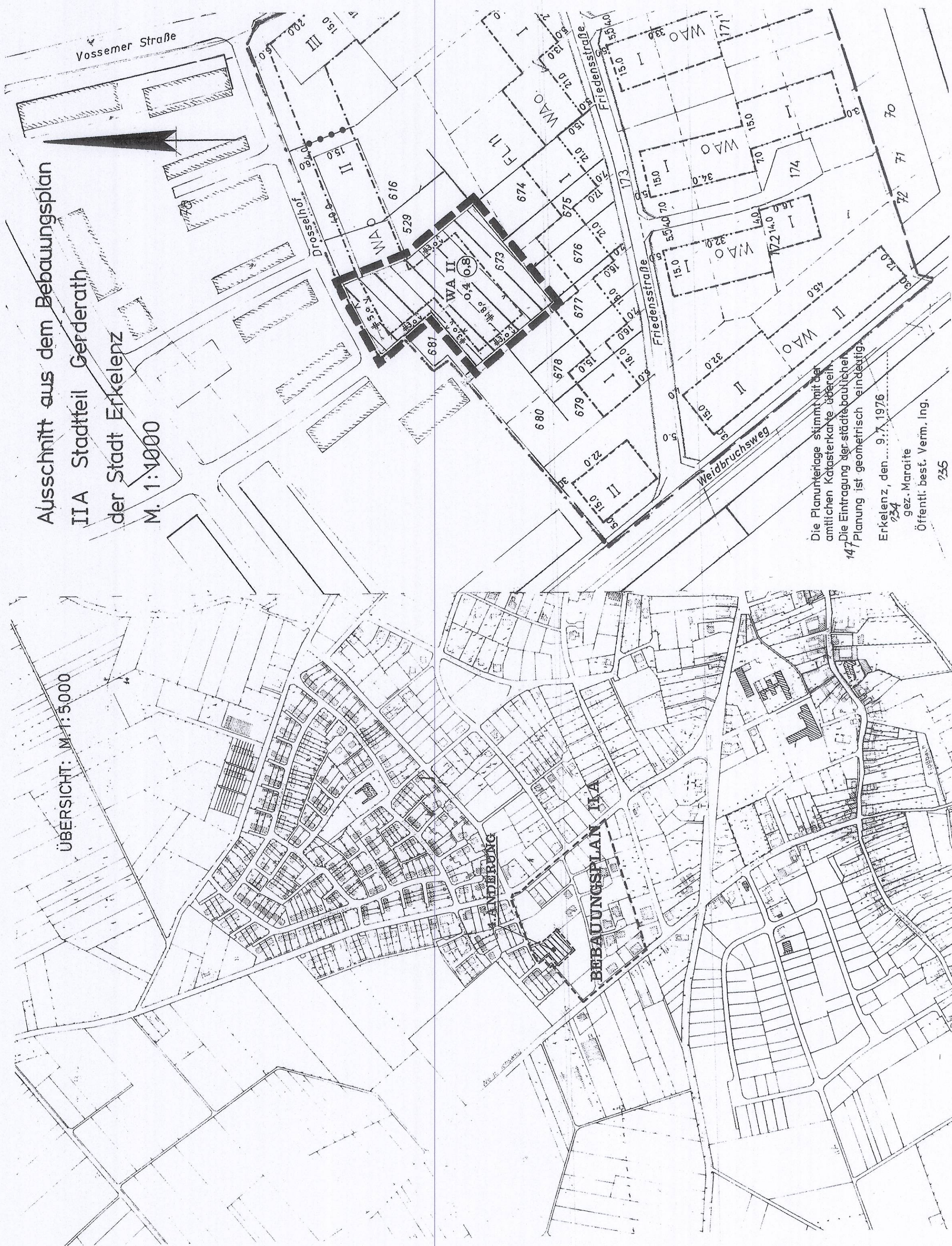




Ausschnitt aus dem Bebauungsplan
II A Stadtteil Gerderath
der Stadt Erkelenz
M. 1:1000

Begründung

Mit dem Ziel, auf dem Grundstück Gemarkung Gerderath, Flur 11 Nr. 673 eine bessere bauliche Ausnutzung zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan Nr. II A im Stadtbezirk Gerderath durch Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem o.g. Grundstück geringfügig geändert.
Die Grundzüge der Gesamtplanungskonzeption werden durch diese Änderung nicht berührt.
Zusätzliche Kosten werden der Stadt Erkelenz aus dieser Änderung nicht entstehen.

Erläuterung der
zeichnerischen Festsetzungen

- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZahl
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUGRENZE
- grenze des Geltungsbereichs dieser Änderung

Die Planunterlage stimmt mit der
antiken Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen
Planung ist geometrisch eindeutig.
Erkelenz, den 9.7.1976
gez. Marathe
Öffentl. best. Verm. Ing.

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-02-02A
(4)

4. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. II A

Stadtbezirk
Gerderath

Ausfertigung

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 21.7.1976 gemäß § 13 BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. II A Stadtbezirk Gerderath im vereinfachten Verfahren zu ändern.
Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II A Stadtbezirk Gerderath ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 21.7.1976 als Satzung beschlossen worden.
Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein gez. Franzen gez. Mathissen

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II A ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 21.7.1976 in Köln, den 21.7.1976

Der Regierungspräsident
im Auftrag:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. II A Stadtbezirk Gerderath ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 23.7.1976 am 24.7.1976 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Alle für den Geltungsbereich dieser Änderung bisher bestandenen Festsetzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.
Erkelenz, den 26.7.1976

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341),
3. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes v. 21.4.1970,
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1237),
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I. S. 21)

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter